



Sonderinformation | Neue Förderprogramme Überbrückungshilfe IV und Neustarthilfe beschlossen

Die vergangenen Wochen waren geprägt von einer sich zuspitzenden Corona-Situation, welche auch die deutsche Wirtschaft tangiert. Das Bundesfinanz- sowie das Bundeswirtschaftsministerium haben sich nun für eine Verlängerung der Corona-Wirtschaftshilfen ausgesprochen: Unternehmen, Soloselbstständige und Freiberufler aller Branchen sollen im Zeitraum Januar bis März 2022 im Rahmen der sogenannten **Überbrückungshilfe IV** und der **Neustarthilfe Plus 2022** finanzielle Unterstützung erhalten.

Die finalen Förderrichtlinien der beiden neuen Hilfsprogramme sind regierungsseitig noch nicht final beschlossen. Das sich auf Corona-Hilfen spezialisierte Experten-Team der SONNTAG Group konnte jedoch einen ersten Blick auf die neuen Förderprogramme werfen und möchte Ihnen erste Details hiermit vorstellen.

Die Überbrückungshilfe IV

Die Überbrückungshilfe IV stellt Antragsberechtigten Fördergelder für die Fördermonate Januar bis März 2022 bereit. Zum jetzigen Zeitpunkt wissen wir, dass die Förderrichtlinie der Überbrückungshilfe IV größtenteils an jener der Überbrückungshilfe III Plus anknüpfen soll.

Wie funktioniert das Förderprogramm Überbrückungshilfe IV und welche Änderungen gibt es zu den bisherigen Überbrückungshilfen?

Wie auch schon die vorangegangenen Förderprogramme Überbrückungshilfe III (Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021) und Überbrückungshilfe III Plus (Förderzeitraum Juli 2021 bis Dezember 2021) ist für Zwecke der Überbrückungshilfe IV ein **vierstufiger Antragsprozess** notwendig:





Schritt 1 – Umsatzberechnung: In einem ersten Schritt ist ein Umsatzvergleich anzustellen. Antragsvoraussetzung ist ein „Corona-bedingter Umsatzeinbruch“. Hierzu werden Umsätze der Monate Januar bis März 2022 mit denselben Monaten des Jahres 2019 verglichen.

In den Monaten, in denen ein Umsatzrückgang von mindestens 30 % gegeben ist, besteht Antragsberechtigung für die Überbrückungshilfe IV. Je nach Höhe des Umsatzeinbruchs wird ein bestimmter prozentualer Anteil der „betrieblichen Fixkosten“ erstattet. Bei den bisherigen Überbrückungshilfen III und III Plus wurde bei einem Umsatzeinbruch von 30 % bis < 50 % ein Anteil von 40 %, und bei einem Umsatzeinbruch von 50 % bis 70 % sogar ein Anteil von 60 % der förderfähigen Fixkosten erstattet.

Wir wissen derzeit noch nicht, wie die Staffelung der Umsatzeinbrüche und Fördersätze im Detail ausgestaltet sein wird. Aufgrund einer Pressemitteilung der Bundesregierung wissen wir lediglich, dass Antragsberechtigung bei einem Umsatzeinbruch von 30 % besteht und dass ein Unternehmen, das einen Umsatzeinbruch von über 70 % erlitten hat, künftig nur noch **90 %** der betrieblichen Fixkosten im Wege der Überbrückungshilfe IV erstattet bekommen soll. Die Förderprogramme Überbrückungshilfe III und III Plus gewährten hier noch einen Fördersatz von 100 % der betrieblichen Fixkosten.

Schritt 2 – Kosten- und Förderberechnung: In einem zweiten Schritt werden die betrieblichen Fixkosten berechnet. Zu den betrieblichen Fixkosten zählen u.a. Miet-, Pacht- und Zinsaufwendungen sowie Ausgaben für Instandhaltung, Versicherungen und Beiträge.

Ausgaben für Modernisierungs- oder Renovierungsausgaben sollen laut Pressemitteilung der Bundesregierung nicht mehr gefördert werden. Wir gehen davon aus, dass die Regierung hiermit die bisher geförderten **baulichen Maßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten** meint. Derartige Förderungen wurden von den meisten Unternehmen umfangreich in Anspruch genommen.

Ist die Höhe der betrieblichen Fixkosten ermittelt, werden diese mit dem Fördersatz multipliziert, welcher sich aufgrund des Umsatzeinbruchs ergibt – als Resultat erhält man einen Förderbetrag, welcher dem Unternehmen als Überbrückungshilfe IV gewährt wird.

Wie auch schon im Rahmen der vorangegangenen Überbrückungshilfen soll es weiterhin einen **„Eigenkapitalzuschuss“** geben. Dieser wird nun aber wie folgt modifiziert: Hat ein Unternehmen im Dezember 2021 und Januar 2022 einen Corona-bedingten Umsatzeinbruch von mindestens 50 %, so wird über die betrieblichen Fixkosten hinaus ein Zuschuss von bis zu 30 % der ermittelten betrieblichen Fixkosten gewährt. **Schausteller, Marktleute und private Veranstalter abgesagter Advents- und Weihnachtsmärkte erhalten sogar einen Eigenkapitalzuschuss von bis zu 50 %.**



Schritt 3 – Prüfung Beihilferecht: Wie bei allen staatlichen Förderungen ist das sogenannte Beihilferecht zu beachten. Dieses gibt den Rahmen der Fördergelder vor, welche ein Unternehmen von staatlichen Quellen beziehen darf. Die Bundesregierung setzt sich vor der EU-Kommission dafür ein, den beihilferechtlichen Rahmen um 2,5 Mio. Euro zu erhöhen. Ein Unternehmen kann dann über alle Corona-Hilfsprogramme hinweg **maximal 54,5 Mio. Euro Fördermittel** erhalten.

Schritt 4 – Antragstellung: Die Antragstellung ist derzeit noch nicht möglich. Wir gehen davon aus, dass die Überbrückungshilfe IV analog der vorangegangenen Corona-Hilfen nur durch Hinzuziehen prüfender Dritter, also Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und vereidigte Buchprüfer beantragt werden kann. Die prüfenden Dritten bedienen sich zur Antragstellung einer speziellen Website der Bundesregierung.

Unserer Erfahrung nach gehen wir davon aus, dass **Anträge erst zur Jahreswende möglich** sein werden.

Die Neustarthilfe Plus 2022

Neben der Überbrückungshilfe IV soll auch die Neustarthilfe fortgeführt werden – „Neustarthilfe Plus 2022“. Die entsprechende Förderrichtlinie soll ebenfalls zeitnah von der Bundesregierung veröffentlicht werden. Die Neustarthilfe Plus 2022 soll Soloselbständigen weiterhin eine Förderung von 1.500 Euro pro Monat bereitstellen. Für den gesamten Förderzeitraum Januar bis März 2022 entspricht dies einer Gesamtförderung von 4.500 Euro.

Mit den Experten der SONNTAG Group zu Ihrem Corona-Hilfe-Antrag: Unsere Erfolgsquote von mehr als 99 % positiv beschiedener Anträge spricht für uns!

Wir begrüßen die neuen Förderprogramme Überbrückungshilfe IV und Neustarthilfe Plus 2022. Wie bei allen Corona-Hilfe-Anträgen gilt auch hier, dass die Prüfung von Antragsberechtigung, Sonderregelungen und beihilferechtlichen Fragen für Unternehmen herausfordernd sind. Gerade das Thema „Beihilferecht“ stellt immer mehr Unternehmen vor Herausforderungen, da das lange Andauern der Pandemie dazu führt, dass viele Unternehmen bereits Fördergelder aus mehreren Hilfsprogrammen erhalten haben. Beihilferechtliche Wahlrechte können einen entscheidenden Einfluss auf Ihre Antragshöhe haben!

Profitieren auch Sie von den Leistungen des Experten-Teams der Sonntag Group, das sich auf die Corona-Hilfen spezialisiert hat und auf ausgereifte Expertise und Erfahrung zurückgreifen kann. Wir behalten für Sie den Überblick, sodass Sie sich ganz auf Ihr Tagesgeschäft fokussieren können.

Gerne stehen die Ihnen bekannten Ansprechpartner unserer Kanzlei auch hier zur Verfügung. Ergänzend hierzu finden Sie die Ansprechpartner, die Ihnen beratend und gestaltend zur Verfügung stehen und sich mit den vorstehenden Themen besonders beschäftigt haben.



Ihre Ansprechpartner:



Jörg Seidel

Partner, Steuerberater

joerg.seidel@sonntag-partner.de

Tel.: + 49 821 57058 - 0



Martin Brodacki

Steuerassistent

martin.brodacki@sonntag-partner.de

Tel.: + 49 821 57058 - 0

Über SONNTAG Wirtschaftsprüfung. Steuer. Recht.:

Expertise und Kompetenz bei SONNTAG – hier werden viele Disziplinen vereint.

An vier süddeutschen Standorten sind die Experten bundesweit sowie im internationalen Umfeld tätig und betreuen und beraten die Mandanten rund um die Themen Wirtschaftsprüfung, Steuern und Recht.

Die jeweilig projektbezogene Teamzusammenstellung sowie der integrierte und multidisziplinäre Ansatz zielen auf eine präzise und lösungsorientierte Betreuung ab – fachübergreifend und aus einer Hand, je nach individuellem Bedarf der Mandanten.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter

<https://www.sonntag-partner.de/>